

Offenbarung des Geheimnisses erlaubt oder nothwendig macht; 7) wenn es sich um das Beichtstiegel handelt, darf niemals das Geheimniß verlegt werden, auch wenn es sich um das Wohl eines ganzen Staates handelte; 8) wenn das Verbrechen oder dessen Urheber absolut unbekannt ist, darf in der Regel keine Zeugshaft geleistet werden, also wo nicht etwa ein anderer unmittelbarer absolut glaubwürdiger Zeuge oder sehr starke Indicien oder juridisch bewiesener öffentlicher Verdacht wegen des Verbrechens in Verbindung mit anderen Indicien besteht. Dagegen gibt es Vergehen, welche, weil das bonum commune bedeutend gefährdend, angezeigt werden müssen, z. B. Anzettelung einer Empörung, Verschwörung, Mord, Straßenraub: In diesen Fällen muß umso mehr Zeugniß vor Gericht geleistet werden. So eingehend Lehmkühl I, 821 cf. n. 815 u. 813. In den Fällen, wo es dem Zeugen gestattet oder sogar Pflicht ist, vor Gericht die Wahrheit geheim zu halten und Mental-Restriction anzuwenden, kann aus entsprechender Ursache eine derartige Aussage auch beschworen werden. Wenn wir nun diese Grundsätze auch auf den *Casus* anwenden, so ist zuerst zu unterscheiden: Hatte Petrus wirklich bereits den Diebstahl bemerkt, so durfte und mußte er es vor Gericht, trotzdem ihm das Gleiche nachher als Geheimniß mitgetheilt wurde, offenbaren, wenn anderweitige dringende Indicien den *Cajus* als Dieb bezeichneten, andere Zeugen den *Cajus* bereits schwer belasteten u. s. w. Er durfte aber nur offenbaren, was er selbst bemerkt, nicht jene Umstände, die ihm der Dieb anvertraut hat. War der Diebstahl aber vollständig geheim, so durfte (und mußte) Petrus die Sache verschweigen und konnte Mental-Restriction anwenden. Dies gilt umso mehr, wenn er den ganzen Sachverhalt nur aus der Mittheilung des Diebes wußte. Er kannte die Sache nicht *scientia communicabili*. Natürlich wird der Beichtvater, der ante factum um Rath gefragt wird, nur sehr vorsichtig antworten dürfen, weil das weltliche Gericht diese Entschuldigungsgründe von der Zeugnißabgabe kaum anerkennt, im Entdeckungsfalle wegen Meineid verurtheilt und der Beichtvater dann wegen Verleitung zum Meineid bezichtigt werden kann. Uebrigens wird die wahrscheinliche Gefahr einer Entdeckung und die Gefahr einer Bestrafung wegen Meineids in der Regel vom Geheimniß, auch dem beschworenen, entbinden und deswegen die Zeugenabgabe wenigstens erlaubt machen. Post factum entscheiden die obigen Grundsätze; praktisch aber kommt es auf den Gewissenszustand des Pönitenten an, ob er seine Aussage für erlaubt oder unerlaubt und für welche Sünde er sie anfaßt.

Würzburg.

Univ.-Prof. Dr. Göpfert.

VII. (Absolutionsverweigerung bei Erstcommuni-canten.) Es wird in einer Zeitschrift der *Cajus* eines in Sünden

contra sextum habituirten Kindes, welches zur ersten Communion gehen soll, besprochen und die Sache so gelöst, daß dem Kinde, welches sich trotz mehrfacher Beichten und Ermahnungen nicht gebessert hat und am Vorabende seiner ersten Communion wieder eine Reihe solcher Sünden bringt die Absolution zu verweigern sei trotz des peinlichen Aufsehens, das die Sache machen muß. Um die Härte dieses letzteren wenigstens ein wenig zu mildern, gibt man dem Kinde den Rath „am nächsten Morgen etwas Wasser zu trinken und damit das Zurückbleiben vom Tische des Herrn zu entschuldigen.“

So wie der Casus vorliegt, scheint uns die Lösung zu streng zu sein. Es wäre doch zunächst der Unterschied zu machen, ob das Kind ex interna fragilitate recidiv ist, oder ob es freiwillig die occasio proxima peccandi aufsucht. Für letztere Annahme spricht, wie der Casus vorliegt, auch nicht der geringste Grund. Aber nehmen wir selbst dieses an, so wäre denn doch weiter zu fragen, ist das Kind actu disponirt, will es die occasio aufgeben, oder ist es wenigstens, falls es noch nicht disponirt scheint, durch liebevolles Zureden noch intra actum confessionis zu disponiren (zu welchem Zureden gerade in einem solchen Falle der Beichtvater ganz gewiß verpflichtet ist) — oder ist es nicht zu disponiren, indem es einfach im Bösen verharren will. Nur in dem einzigen letzteren Falle, wo ganz sichere Zeichen dafür sprechen, daß das Kind die occasio nicht aufgeben will, sich nicht bessern will, nur in diesem Falle können wir die oben angeführte Lösung billigen. Hat aber das Kind wenigstens nach der Ermahnung des Beichtvaters den guten Willen die occasio aufzugeben, und sich zu bessern, so haben wir, selbst wenn man voraus sieht, daß das Kind der Gewalt der Verführung weichend seinem Vorsatz vielleicht wieder untreu werden wird, hier ganz gewiß den Fall, wo man wenigstens sub conditione die Absolution geben muß. „Si poenitens (agitur de poenitente constituto in occasione voluntaria, proxima, in esse) det signa extraordinaria doloris, adeo ut credi possit abesse periculum inconstantiae in proposito, absolvit poterit, praesertim si accedit rationabilis causa v. g. notae in omittenda Communione. So Gury edit. Rom. II, 630. Wenn dieser Fall nicht bei einem Erstcommunicanten, wo alles zur Feierlichkeit bereitet ist, zutrifft, dann trifft er nirgends zu.“

Indes scheint es sich in dem Casus wirklich nur um einen armen Recidiven zu handeln. Da höre man doch, was der hl. Alphonsus sagt (l. 6. n. 463): „Si poenitens relapsus sit ob causam seu fragilitatem intrinsecam, ut accidit in peccatis pollutionis, delectationis morosae . . . raro puto differendam esse absolutionem recidivo sufficienter disposito . . . Dux raro; nam regulariter censeo non discedendum a sententia communis . . . non esse

differendam absolutionem poenitenti, qui relapsus est ex intrinseca fragilitate, quia in tali poenitente magis sperandum profuturam fore gratiam sacramenti, quam dilationem absolutionis.“ Die Zeitschrift selber, aus welcher wir diesen Fall zur Besprechung genommen haben, beklagt mit Recht, daß die Kinder häufig so spät zur ersten heil. Communio zugelassen werden, nachdem sie oft schon verdorben sind, während sie in Kraft dieses hochheiligen Sacramentes vor dem Verderben sich hätten schützen können. Aber, fragen wir, wird das Kind jetzt besser werden, wenn man es von beiden Sacramenten, der Buße und des Altares, ausschließt? Woher soll es die Kraft nehmen? „In peccata facile recidientibus, sagt das Rit. Rom., utilissimum fuerit consulere, ut saepe confiteantur et si expediatur, communicent.“ Ergo Rituale, bemerkt dazu der hl. Alphonsus (l. c. n. 464), dum dicit remedium frequentis confessionis utilissimum esse facile recidientibus in peccata, supponit primum habitum ab eis non adhuc esse avulsum; sed hoc non obstante docet, gratiam sacramenti multum conferre ad emendationem.“

Oder meint man vielleicht ein recidives Kind sei schwer actu zu disponiren? Meistens leichter als andere nicht recidive Sünder. Und Suarez sagt (De poenit. disput. 32 sect. 2): „Non oportet, ut confessor sibi persuadeat et judicet etiam probabiliter ita esse futurum (ut poenitens a peccato se abstineat); sed satis est, ut existimet, tunc habere tale propositum, quamvis post breve tempus illud sit mutaturus.“ Ita doctores omnes.

Wir wollen keineswegs der *facilitas absolvendi*, wie sie heute häufig herrscht, das Wort reden — aber jansenistische Ideen mögen für immer begraben sein.

Dieburg (Großherz. Hessen).

Dr. Praymärer.

**VIII. (Ehesall aus einem Romane.)** Das Wiener „Vaterland“ brachte im Jahrgang 1886 einen Roman, in welchem zwei sonderbare Eheschließungen vorkamen. Eine Prinzessin wurde fern von ihren Verwandten mit ihrer Milchschwester von bürgerlicher Abkunft erzogen. Die geborene Prinzessin hat eine Abneigung vor ihren Standesgenossen, will auf alle Adelsvorzüge verzichten, um einen jungen Doctor, der ihr das Leben gerettet, heiraten zu können. Die Milchschwester hingegen will hoch hinaus, sie spielt die Rolle der Prinzessin und heiratet schließlich unter deren Namen den Herzog. Nur die vier Brautleute wissen die Wahrheit. Die Welt meint, die Herzogin sei die geborene Prinzessin, die Doktorin aber von bürgerlicher Abkunft. An diese romantische Geschichte knüpft ein Correspondent der „Correspondenz“ des Wiener Priestervereines folgende Fragen: 1. War eine geltige Ehe bei der obgenannten Verwechslung